

Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung vom Biotopschutz

**für das geschützte Biotop Temporäres Kleingewässer (02131) im Bereich des B-Plans
“Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide”**



08.06.2026

GICON Ecosystems GmbH

Info-ecosystems@gicon.de

www.gicon-ecosystems.de



Angaben zur Auftragsbearbeitung

Auftraggeber/in: GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Ansprechpartner: Ingo Senfleben
Telefon: +49 351 47878 78
E-Mail: i.senfleben@gicon.de

Bearbeitung **Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung vom Biotopschutz für das geschützte Biotop Temporäres Kleingewässer (02131) im Bereich des B-Plans "Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide"**

Projektnummer: P248055

Auftragnehmer: GICON Ecosystems GmbH
Postanschrift: GICON Ecosystems GmbH
Carl-Hopp-Str. 4a
18069 Rostock

Projektleiterin: **M. Sc. Nicole Wieskotten**
0381/ 252312-06
n.wieskotten@ifaoe.de

Fertigstellungsdatum: 08.06.2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Anlass und Beschreibung des Vorhabens 1
2	Rechtliche Grundlagen 1
2.1	Biotopschutz im Bauleitplanverfahren 1
2.2	Ausnahmevoraussetzungen 2
2.3	Befreiungsvoraussetzungen 3
3	Objektive Ausnahmelage 4
3.1	Bestandsaufnahme geschütztes Biotop im Planungsgebiet 4
3.2	Ausgleich 4
3.3	Vermeidungsgrundsatz 5
4	Objektive Befreiungslage 6
4.1	Überwiegendes Öffentliches Interesse 6
4.2	Notwendigkeit einer Befreiung/Atypik 7
5	Literatur- und Quellenverzeichnis 9
6	Anhang 9

1 Anlass und Beschreibung des Vorhabens

Mit der Planaufstellung des qualifizierten Bebauungsplans „Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide“ ist beabsichtigt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1-2015 aufzuheben. Der Planungsverband Schipkau – Schwarzheide beabsichtigt die Aufstellung des qualifizierten Angebotsbebauungsplans „Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide“ als bauplanungsrechtliche Grundlage zur Ansiedlung von Industriebetrieben und Dienstleistern.

Innerhalb des neu aufzustellenden B-Plans „Industriegebiet Schipkau-Schwarzheide“ befindet sich das nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Biotop „Temporäres Kleingewässer (02131)“ mit einer Größe von ca. 0,13 ha. Das kartierte Biotop überlagert sich auf 0,12 ha mit der Maßnahmenfläche M4 des Kompensationsvertrags zum B-Plan „PVA Flugplatz Schipkau“.

Die Fläche liegt innerhalb des Flurstücks 9/4, Flur 004, Gemarkung Schipkau.

Eigentümer der Fläche ist die Gemeinde Schipkau.

Im Zuge des geplanten Bauvorhabens nach B-Plan „Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide“ und der damit verbundenen Vegetationsbeseitigung ist von einem vollständigen Verlust des gesetzlich geschützten Biotopes „Temporäres Kleingewässer (02131)“ durch Überbauung auszugehen.

Ein Ausgleich soll nach aktuellem Stand südlich der aktuellen Lage in Form eines Dauerstaubeckens erfolgen.

Um dieses geschützte Biotop entfernen zu können, kann der hier vorliegende Antrag auf Ausnahmegenehmigung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans beim Landesamt für Umwelt (LfU) gestellt werden. Im Rahmen der Antragstellung auf Zulassungsebene ist dieser Antrag für das Vorhaben, das zu einer Zerstörung des Biotopes führen wird, bei der unteren Naturschutzbehörde Landkreis Oberspreewald Lausitz (UNB LK OSL) oder, sofern das konkrete Vorhaben einer Zulassung durch eine Bundes- oder oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde bedarf (§ 1 Abs. 3 BbgNatSchZustV), ebenfalls beim LfU zu stellen. Unabhängig davon wird hier das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausnahme- oder Befreiungsantrag dargelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser geschützten Biotope führen können, sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.

2.1 Biotopschutz im Bauleitplanverfahren

Dieser Biotopschutz ist von der Gemeinde bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu beachten. In vergleichbarer Weise wie beim Artenschutzrecht gilt allerdings auch für den

gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, dass nicht schon das Aufstellen des Bebauungsplans die gesetzlich geschützten Biotope zerstören oder erheblich beeinträchtigen kann. Die verbotenen Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, sind vielmehr erst beim Vollzug des Bebauungsplans zu erwarten. Daher gilt auch für § 30 Abs. 2 BNatSchG, dass die Verbote des gesetzlichen Biotopschutzes bei der Bauleitplanung ihre mittelbare Wirkung über das Gebot der Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB erlangen. Die planende Gemeinde muss daher bei der Aufstellung des Bebauungsplans eine Prognose anstellen, ob der Vollzug des Plans Konflikte mit den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG hervorrufen würde und ob ein entsprechender Konflikt im Vollzug des Bebauungsplans durch die Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder die Gewährung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bewältigt werden könnte. Ist dies der Fall, so kann die Gemeinde gleichsam in diese Ausnahme- oder Befreiungslage „hineinplanen“ (OVG Hamburg Beschl. v. 01.04.2020 – 2 Es 1/20.N, BeckRS 2020, 11814 Rn. 62 m.w.N.).

Das bedeutet konkret, dass der Planungsverband Industriegebiet Schipkau-Schwarzheide die Wahl zwischen zwei möglichen Vorgehensweisen hat. Er kann bereits im Aufstellungsverfahren gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG die Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung bei der zuständigen Behörde beantragen. Ebenso ist es zulässig, Ausnahmen oder Befreiungen vom gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Abs. 3 BNatSchG – wie im Regelfall – nicht selbst zu beantragen, sondern den Antrag den jeweiligen betroffenen künftigen Bauherren zu überlassen (Sächs OVG, Urt. v. 07.12.2023, 1 A 550/22). Nach § 30 Abs. 4 BNatSchG kann der Antrag „vorab“ gestellt werden, er muss es aber nicht. Für die Planaufstellung ist es dem entsprechend ausreichend, wenn im Einzelfall eine Ausnahmelage objektiv gegeben ist, so dass das in § 30 Abs. 2 BNatSchG enthaltene Verbot überwunden werden kann (OVG SH, Beschl. v. 03.09.2019 – 1 MR 6/17, juris Rn. 78).

Ist auf Grundlage einer Prognose der Gemeinde im Zeitpunkt der Beschlussfassung hinreichend sicher abschätzbar, dass der biotopschutzrechtliche Konflikt durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich bewältigt werden kann, muss die Gemeinde den voraussichtlichen Aufwand für etwaig erforderliche Ausgleichsmaßnahmen, also deren Kosten und gegebenenfalls anderweitigen Nachteile, in ihre Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen (OVG Lüneburg, Urt. v. 12.02.2024 – 1 KN 81/21, juris Rn. 26).

2.2 Ausnahmenvoraussetzungen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine Ausnahme nach § 30 Absatz 3 BNatSchG von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der Begriff des Ausgleichs ist i. S. d. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG zu verstehen. Danach ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Dies erfordert die Schaffung eines gleichartigen Biotops, d. h. ein Biotop vom selben Typ, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. Das Erfordernis des Ausgleichs

enthält ein qualitatives und ein räumliches Element. In qualitativer Hinsicht ist erforderlich, dass ein Zustand geschaffen wird, der dem früheren entspricht, und dass die gleichen biologischen Funktionen wiederhergestellt werden, die zuvor zerstört beziehungsweise in Mitleidenschaft gezogen wurden. Das räumliche Element verlangt, dass der Ausgleich sich dort, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten, in der beschriebenen Weise auswirkt. Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht notwendig am Ort des Eingriffs erfolgen, sich aber dort, wo die Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken. Zwischen Ausgleichs- und Eingriffsort muss ein räumlich-funktionaler Zusammenhang bestehen (VGH BW, Urt. v. 11.12.2025 – 8 S 494/24, juris Rn. 91).

Hinsichtlich des Zeitraums kann man sich an § 15 Abs. 5 BNatSchG orientieren, wonach die Beeinträchtigung innerhalb einer angemessenen Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist. Das Gesetz nimmt damit eine vorübergehende Verschlechterung des Zustandes von Natur und Landschaft in Kauf und trägt auf diesem Weg dem Umstand Rechnung, dass Kompensationsflächen die gewünschte ökologische Wertigkeit zumeist erst mit mehr oder weniger großer zeitlicher Verzögerung erreichen („time lag“), bringt aber zugleich mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck, dass der weniger wertvolle Zustand nur während einer Übergangsphase von angemessener Länge hinnehmbar ist. Die Angemessenheit der Frist bemisst sich stets anhand der im jeweiligen Einzelfall maßgeblichen Umstände und naturschutzfachlichen Erfordernisse (OVG Hamburg Beschl. v. 1.4.2020 – 2 Es 1/20.N, BeckRS 2020, 11814 Rn. 65). Bei Biotoptypen mit planbaren Zeiträumen (bis 15 Jahren) ist der Ausgleich denkbar (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer UmweltR, 108. EL August 2025, BNatSchG § 30 Rn. 28 m.w.N.).

2.3 Befreiungsvoraussetzungen

Sofern ein Ausnahmeantrag nach § 30 Abs. 3 BNatSchG keinen Erfolg verspricht, kommt ein Befreiungsantrag oder die Darstellung einer Befreiungslage nach § 67 BNatSchG in Betracht. Danach kann eine Befreiung nach Abs. 1 Nr. 1 gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Die Gewährung einer Befreiung kommt nur in atypischen und daher vom Gesetzgeber erkennbar nicht vorhergesehenen Einzelfällen aufgrund einer Einzelfallprüfung in Betracht kommt. Die Atypik kann sich aus verschiedenen Umständen ergeben. Es kann sowohl auf den Fall, von dem befreit werden soll als auch auf das Vorhaben, für das eine Befreiung erteilt werden soll, abgestellt werden. So sind etwa größere Infrastrukturvorhaben wie Straßenbau regelmäßig hinreichend atypisch und singulär, um eine Befreiungslage zu erfordern. Nicht erforderlich ist, dass den für die Befreiung sprechenden öffentlichen Belangen auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden kann (vgl. Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 4. Aufl. 2024, § 67 Rn. 7 m.w.N.). Auch im Falle einer Befreiung sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen (§ 67 Abs. 3 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 15 BNatSchG). Grundsätzlich müssen die Ersatzmaßnahmen im gleichen Naturraum wie die verlorengehenden Flächen liegen (§ 67 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BNatSchG).

3 Objektive Ausnahmelage

3.1 Bestandsaufnahme geschütztes Biotop im Planungsgebiet

Durch die GICON Ecosystems GmbH (früher IfAÖ GmbH) wurde der Bestand der Biotoptypen im Planungsgebiet im Juni 2023 sowie Juni 2024 ermittelt. Das Planungsgebiet wird zum großen Teil von einem Segelflugplatz der vorrangig mit Sandtrockenrasen bewachsen ist, eingenommen. Umgeben wird die Freifläche von einem Waldbestand.

„Temporäres Kleingewässer (02131)“

Im östlichen Randbereich der eingezäunten Photovoltaikanlage findet sich ein temporäres Kleingewässer, das zum Zeitpunkt der Kartierung Wasser führte. Der Uferbereich wurde vornehmlich von Schilf (*Phragmites australis*) und Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*) sowie Rotgelbem Fuchsschwanz (*Alopecurus aequalis*) und Behaarter Segge (*Carex hirta*) eingenommen. In der Wasserfläche war vor allem der Gewöhnliche Froschlöffel (*Alisma plantago-aquatica*) verbreitet. Der derzeitige Standort des Gewässers sowie die Lage der für den Ausgleich geplanten Fläche (M4) werden in der Karte im Anhang (MapID: 9429) dargestellt.

3.2 Ausgleich

Das geplante Ersatzgewässer stellt einen gleichartigen Biotoptyp im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG dar. Es wird als temporäres Kleingewässer mit vergleichbarer Flächengröße, ähnlichen standörtlichen Voraussetzungen und einem entsprechenden Wasserhaushalt angelegt. Hierdurch werden die für das bestehende Biotop charakteristischen Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, wassergebundene Insekten und temporäre Feuchtlebensgemeinschaften, in gleichartiger Weise wiederhergestellt.

Zwar wird der betroffene Biotoptyp in der Biotopkartierung Brandenburg (Band 2, 2007) als schwer regenerierbar eingestuft und eine Wiederherstellung grundsätzlich erst in langen Zeiträumen von mehr als 15 Jahren für wahrscheinlich gehalten. Die tatsächliche Entwicklung am Vorhabenstandort zeigt jedoch, dass unter den örtlichen Bedingungen deutlich kürzere Entwicklungszeiten möglich sind. Das bestehende temporäre Kleingewässer wurde im Zuge des Baus der Photovoltaikanlage künstlich angelegt und war zum Zeitpunkt der Kartierung lediglich etwa acht Jahre alt. Gleichwohl hatte es bereits die Merkmale und Funktionen des geschützten Biotoptyps ausgeprägt. Daraus lässt sich ableiten, dass die Regeneration beziehungsweise Neuentwicklung dieses Biotoptyps am Standort deutlich schneller erfolgt als allgemein angenommen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Wiederherstellung der beeinträchtigten Biotopfunktionen innerhalb eines planbaren Zeitraums möglich (vgl. 2.2).

Auf der Maßnahmenfläche M4 ist ein temporäres Kleingewässer als feuchte Senke (Dauerstaubereich von mind. 1.300 m²) mit einer Maximaltiefe von 130 cm anzulegen. Die Uferbereiche der Senke sind abgeflacht zu gestalten. Die entsprechende Maßnahmenfläche M4 des Bebauungsplans befindet sich im südwestlichen Teil des Plangebietes am Rand des Geltungsbereiches innerhalb der im Kartierbericht als Grünlandfläche Nr. 3.1 ausgewiesenen Fläche. Sie ist als Biotoptyp 0511111 „Frischweiden, Fettweiden, artenreiche Magerweiden

weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs“ erfasst. Zum Zeitpunkt der Kartierung im Jahr 2024 lag hier eine überwiegend als Pferdeweide genutzte artenreiche Magerweide vor, auf der stellenweise Arten der Sandmagerrasen verbreitet sind. Der vorhandene Biotoptyp unterliegt keinem gesetzlichen Biotopschutz, sodass durch die Herstellung des Ersatzgewässers kein weiterer geschützter Biotopbestand in Anspruch genommen wird.

Die Entwicklung eines funktionsfähigen temporären Kleingewässers wird durch gezielte Herstellungs- und Pflegemaßnahmen sichergestellt. Hierzu wird auf eine Oberbodenandeckung der ausgehobenen und abgedichteten Senke verzichtet, um die Entwicklung einer für temporäre Kleingewässer typischen Vegetation zu fördern. Ergänzend ist eine Initialbepflanzung vorgesehen, die gegebenenfalls durch die Übertragung durchwurzelter Vegetationsstücke aus dem Bestandsgewässer unterstützt wird. Beschattende oder innerhalb des Gewässers aufkommende Gehölze werden mindestens einmal jährlich entfernt, Verlandungsprozesse werden unterbunden und unerwünschte Arten, insbesondere invasive Neophyten wie der Japanische Staudenknöterich, werden konsequent beseitigt. Dadurch wird gewährleistet, dass sich die für den Biotoptyp charakteristischen aquatischen und semiaquatischen Pflanzengesellschaften entwickeln und dauerhaft erhalten können.

Auch das räumliche Element des Ausgleichs ist erfüllt. Die Neuanlage erfolgt lediglich etwa 300 m südwestlich des bestehenden Gewässers und damit innerhalb desselben Landschaftsraums sowie desselben funktionalen Lebensraumkomplexes. Die durch den Eingriff betroffenen Funktionen werden somit unmittelbar im Wirkraum des Vorhabens wiederhergestellt. Aufgrund der geringen Entfernung bleiben die Vernetzungsfunktion des Gewässers sowie die Erreichbarkeit für die vorhandenen Populationen, insbesondere Amphibien, uneingeschränkt erhalten. Der Ausgleich wirkt daher dort, wo die Beeinträchtigung eintritt, und gewährleistet den Erhalt der ökologischen Zusammenhänge im betroffenen Naturraum.

3.3 Vermeidungsgrundsatz

Im Sinne des Vermeidungsgrundsatz wurde geprüft, ob das temporäre Kleingewässer in die bestehende Planung integriert und damit erhalten werden kann. Die Untersuchung hat jedoch gezeigt, dass ein Erhalt an der vorgesehenen Stelle mit erheblichen fachlichen Einschränkungen verbunden wäre. Zum einen würde das Gewässer durch die umliegende Bebauung in seiner ökologischen Funktion stark beeinträchtigt. Die geplante bauliche Inanspruchnahme führt zu einer deutlichen Zerschneidung und Isolation benachbarter Lebensräume, sodass ein funktionaler Austausch zwischen angrenzenden Habitaten nicht mehr stattfinden könnte.

Darüber hinaus wäre eine Gefährdung potentieller Amphibienpopulationen nicht auszuschließen, da Wanderkorridore unterbrochen würden und das Gewässer selbst durch Immissionen aus der Umgebung (z. B. Licht, Lärm, Nähr- und Schadstoffeinträge) in seiner ökologischen Qualität abgewertet würde. Unter diesen Bedingungen kann die Funktion des Biotops als Fortpflanzungs- und Rückzugsraum für Amphibien nicht mehr gewährleistet werden.

Als naturschutzfachlicher Ausgleich ist daher die Neuanlage eines gleichwertigen Kleingewässers auf der Fläche M4 innerhalb des Bebauungsplans vorgesehen. Dort kann das Habitat ohne die genannten Beeinträchtigungen entwickelt werden, wodurch langfristig eine funktionsfähige Ersatzlebensstätte für Amphibien geschaffen wird.

4 Objektive Befreiungslage

Sollte eine Naturschutzbehörde die fachliche Einschätzung, dass das Biotop in einem angemessenen Zeitraum auszugleichen ist, nicht tragen können, sind jedenfalls auch die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben.

Eine Befreiung wäre dann aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig.

4.1 Überwiegendes Öffentliches Interesse

Das öffentliche Interesse an der Realisierung des neuen Industriegebiets Schipkau – Schwarzheide ergibt sich aus seiner herausragenden Bedeutung für die Deckung des in den Kommunen, der Wirtschaftsregion Lausitz und dem ganzen Land Brandenburg bestehenden Bedarfs nach Gewerbe- und Industrieflächen.

Im Kurzbericht zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für das Land Brandenburg stellt die Brandenburger Wirtschaftsförderung fest: „Auf das gesamte Land betrachtet, könnte die ermittelte Nachfrage bis 2030 nicht einmal zur Hälfte gedeckt werden.“ und leitet daraus als Ziel ab: „Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen in ausreichender Quantität und hochwertiger Qualität, um den Bedarf im Land Brandenburg langfristig zu decken und die wirtschaftliche Entwicklung auch zukünftig zu sichern.“ In der Ansiedlungsstrategie 2023 des Landes Brandenburg heißt es dazu: „Zur Beibehaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes Brandenburg ist [...] die proaktive Entwicklung der Potenzialflächen, insbesondere von größeren zusammenhängenden Flächen essenziell.“

Die Stadt Schwarzheide und die Gemeinde Schipkau haben gemeinsam auf der Suche nach geeigneten Flächen zur Deckung der Nachfrage nach großflächigen zusammenhängenden Bauflächen für industrielle Großansiedlungen die Fläche des ehemaligen Sonderlandeplatzes Schwarzheide-Schipkau als potenziellen Industriestandort identifiziert.

Die Einordnung des interkommunalen Industriegebietes Schipkau-Schwarzheide für industrielle Großansiedlungen am Standort trägt dem Ziel der Landesplanung zur Festlegung geeigneter großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandorte Rechnung. Die Flächen liegen teilweise in der Gemarkung Schipkau und teilweise in der Gemarkung Schwarzheide.

Der Standort eignet sich in besonderem Maße für eine gewerblich-industrielle Nutzung aufgrund:

- dem ausreichenden Abstand zu Wohnnutzungen,
- der optimalen Erschließbarkeit aufgrund der verkehrsgünstigen Lage direkt an der Autobahnabfahrt „Schwarzheide / Schipkau“ der BAB A13,

- der unmittelbaren Nähe zum Industriepark Lausitz (BASF Schwarzheide GmbH) und den damit verbundenen Synergien und Erweiterungsmöglichkeiten,
- der Flächenverfügbarkeit, da sich ca. 80% der Flächen in kommunalem Eigentum befinden,
- der verfügbaren zusammenhängenden Flächengröße von ca. 130 ha,
- der Distanz von mehr als 5 km zu umliegenden Naturschutz- und FFH-Gebieten

Im gesamten Land Brandenburg steht aktuell keine vergleichbare Fläche mit einem auch nur annähernd bestehenden Flächenpotential für die Entwicklung eines großflächigen zusammenhängenden Industriegebietes zur Verfügung.

Das Areal wird daher bereits seit Jahren landesplanerisch als Reservestandort für eine großgewerbliche Ansiedlung bewertet.

Die Schaffung des Industriegebietes Schipkau-Schwarzheide ist ein zentraler Beitrag, um den mit dem Strukturprozess Lausitz begonnenen Transformationsprozess der Region zu einer modernen Industrie- und Energieregion erfolgreich und nachhaltig weiterzuführen. Die damit verbundenen positiven Effekte für die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Brandenburg, die Schaffung von ca. 3.000 qualifizierten Arbeitsplätzen und die Gestaltung eines für den Strukturprozess wesentlichen Technologietransfers sind signifikant.

Das Planvorhaben wurde von den Kommunen Schwarzheide und Schipkau in den laufenden Strukturprozess Lausitz eingebracht. Die Wirtschaftsregion Lausitz hat das Vorhaben als bedeutsam für den Strukturprozess Lausitz eingestuft und die Förderwürdigkeit im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes attestiert. Die Landesregierung sieht hierin die Chance, den bereits jetzt überregional bedeutsamen Wirtschaftsstandort Schwarzheide weiterzuentwickeln und damit allseitiges Wachstum in der Region zu sichern.

Es liegen sehr gewichtige und städtebaulich beachtliche Belange zur Einordnung des Industriegebietes am Standort vor. Die vorliegende Bauleitplanung trägt den Belangen der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB), insbesondere der Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB) Rechnung. Dem § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB, wonach bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen ist, wird durch die Planung entsprochen.

Dieses öffentliche Interesse überwiegt die Belange des Biotopschutzes im konkreten Fall. Den überragenden öffentlichen Interessen steht ein vergleichsweise kleines, erst in den letzten Jahren angelegtes Biotop gegenüber, das zudem mit der Maßnahme M4 innerhalb des Bebauungsplans ausgeglichen und damit ersetzt wird.

4.2 Notwendigkeit einer Befreiung/Atypik

Es handelt sich bei dem Vorhaben zudem um einen atypischen und daher vom Gesetzgeber erkennbar nicht vorhergesehenen Einzelfall. Dies ergibt sich aus dem singulären Standort und dem hohen Bedarf nach solchen großen, zusammenhängenden Industrieflächen. Das

Vorhaben ist ohne weiteres vergleichbar mit großen Infrastrukturvorhaben wie dem Straßenbau, die regelmäßig hinreichend atypisch und singulär sind, um eine Befreiungslage zu erfordern.

Zumutbare Alternativen zur Entwicklung des interkommunalen Industriegebietes Schipkau-Schwarzheide bestehen nicht. Alternativstandorte zur Einordnung eines großflächigen interkommunalen Industriegebietes in der Stadt Schwarzheide und der Gemeinde Schipkau existieren angesichts der Flächenverhältnisse nicht. Weder besteht ein vergleichbares Flächenpotenzial für den Planungsverband Schipkau – Schwarzheide noch innerhalb der jeweiligen Kommunen.

Im gesamten Land Brandenburg steht aktuell keine vergleichbare Fläche mit einem auch nur annähernd bestehenden Flächenpotential für die Entwicklung eines großflächigen zusammenhängenden Industriegebietes zur Verfügung.

Eine Verkleinerung des Industriegebietes, die das betroffene Biotop "ausspart", stellt zudem keine zumutbare Alternative dar, da gerade in der Größe zusammenhängender Flächen der landesweit einmalige Wert des Standortes liegt (s. o. zum Vermeidungsgrundsatz). Gerade in der Großflächigkeit, die auch Ansiedlungen von Großinvestoren ermöglicht, liegt das wesentliche Planungsziel. Gerade an diesen raren, zusammenhängenden Flächen von mehr als 100 ha besteht ausweislich der Ansiedlungsstrategie 2023 des Landes Brandenburg ein herausragendes öffentliches Interesse. Auch in der Rechtsprechung wird im Fall, dass keine vergleichbaren Bereiche zur Entwicklung eines zusammenhängenden Gewerbe- und Industriegebietes der Größe mehr zur Verfügung stehen, als Grund für das Erfordernis einer Befreiung anerkannt (OVG NRW, Beschl. v. 28.02.2023 – 20 B 1594/21, juris Rn. 49; insb. vorausgehend VG Arnsberg, Urt. v. 19.09.2023 – 4 K 135/21, juris Rn. 88 ff.).

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

GICON (2024):

Vorentwurfsplanung Bebauungsplan „Industriegebiet Schwarzheide – Schipkau“ 01.10.2024

Gesetze / Richtlinien / Normen / Erlasse / Merkblätter

BNATSCHG (2009):

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung

6 Anhang

Ausgleichsmaßnahme A2

Maßnahmenplanung

-  Temporäres Kleingewässer, naturnah, unbeschattet
 - Zahlencodierung: 02131
 - Fläche: 0,13 ha
 - Geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG

 Maßnahmenfläche M4 / Ausgleichsmaßnahme A2

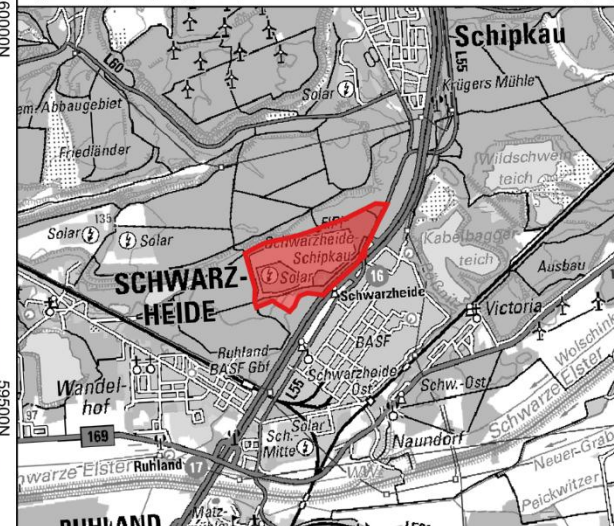
Planung

-  Gewerbefläche
-  Waldfläche
-  Verkehrsfläche
-  Grünfläche
-  Versorgungsfläche
-  Baumpflanzungen

Sonstige Planzeichen

-  Vorhabengebiet / Geltungsbereich
-  Geltungsbereich PVA

Digitale Orthophotos (DOP) | © Geoportal Berlin EPSG:4839 ETRS89 / LCC Germany (N-E)



Artenschutzfachbeitrag für den Bebauungsplan
„Industriegebiet Schipkau – Schwarzheide“

GICON[®]
ENGINEERING THE FUTURE
ECOSYSTEMS

Aufgestellt:
03.09.2025

MapID:
9429

0 100 200 300 m

Maßstab:
1 : 10.000

